

nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 mit der Annahme der letztern ipso jure außer Kraft getreten. Art. 4 der Uebergangsbestimmungen, welcher sich lediglich auf die Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichtes bezieht, kommt hier offenbar überall nicht in Betracht.

4. Nach Art. 59 Ziffer 2 und 6 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sind nun aber Beschwerden betreffend die Anwendung der Art. 27 und 49 Lemma 4 der Bundesverfassung als Administrativstreitigkeiten der Kognition des Bundesgerichtes entzogen und deren Entscheidung dem Bundesrathe und beziehungsweise der Bundesversammlung vorbehalten. Das Bundesgericht ist also zur Entscheidung darüber, ob der Art. 7 der Kantonsverfassung von St. Gallen durch Art. 27 oder 49 Lemma 4 der Bundesverfassung, weil im Widerspruche mit diesen Bestimmungen stehend, aufgehoben sei, nicht kompetent. Es kann hieran nichts ändern, daß diese Frage anlässlich einer Beschwerde wegen behaupteter Verletzung eines durch die Kantonsverfassung gewährleisteten Rechtes zum Entscheide durch das Bundesgericht gebracht werden will. Denn dadurch kann für das Bundesgericht eine Kompetenz zur Entscheidung von Fragen, welche das Gesetz als administrative seiner Kognition überhaupt entzogen hat, nicht begründet werden. Ein entgegengesetztes Verfahren würde auch bei der Möglichkeit divergenter Entscheidungen der politischen Bundesbehörden und des Bundesgerichtes über eine und dieselbe Rechtsfrage zu unannehmbaren Konsequenzen führen.

5. Dagegen ist das Bundesgericht allerdings für Entscheidung der Frage zuständig, ob die angefochtenen Beschlüsse der st. gallischen Behörden ein durch Art. 7 Ziffer 4 der Kantonsverfassung garantirtes Recht verletzen. Allein diese Frage kann, wie in Erwägung 2 dargethan ist, erst dann beurtheilt werden, wenn durch die zuständigen Behörden, d. h. durch die politischen Bundesbehörden, derjenige Theil des Rechtsstreites, welcher sich auf die Anwendung der Art. 27 und 49 Lemma 4 der Bundesverfassung bezieht, d. h. die Frage, ob Art. 7 Ziffer 4 cit. überhaupt noch in Kraft bestche, entschieden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird zur Zeit nicht eingetreten.

VII. Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.

Différends de droit public entre cantons.

14. Urtheil vom 16. Januar 1880 in Sachen
Thurgau gegen St. Gallen.

A. Viktor Alfred Fehr, Bürger der Stadt St. Gallen, wurde laut Publikation des Bezirksamtes St. Gallen vom 30. Januar 1869 nach Art 104 Ziffer 6 des Gesetzes über das Vormundschaftsweisen unter Schutzbevogtigung gestellt. Diese Bevormundung war veranlaßt worden durch die Geisteskrankheit desselben, in welcher er sich stetsfort verfolgt und Leben und Eigenthum gefährdet wähnte.

B. Im Januar 1869 kam Fehr in die Privatirrenanstalt des Herrn Dr. Binswanger in Kreuzlingen Kantons Thurgau, wo er mit Wissen und Zustimmung der heimathlichen Vormundschaftsbehörden seither sich befand. Dort erfreut er sich einer ziemlich ausgedehnten Freiheit; er hält sich einen kleinen Girschpark, hat eigene Equipage, einen eigenen Knecht und ist Pächter verschiedener Grundstücke, die er selbst bebauen läßt, um für seinen Stall das nöthige Futter zu gewinnen.

C. Bis zum Jahr 1878 wurde Fehr am Orte der Vermögensverwaltung, d. h. in St. Gallen besteuert. Nachdem indessen das Bundesgericht im Rekursentscheide vom 13. Oktober 1877 betreffend Besteuerung der Sophie Roth (amtliche Sammlung Band II, S. 610) den Grundsatz ausgesprochen, daß vormundtschaftlich verwaltete Kapitalvermögen nicht am Orte der Vermögensverwaltung, sondern da zu besteuern seien, wo der Bevormundete wohnt, resp. wo der Nutzungsberechtigte seinen Wohn-

stz hat, ließ das thurgauische Finanzdepartement bei der letzten Steuerrevision, bei welcher am Ende des Jahres 1878 die Steuer pro 1878 festgesetzt wurde, den Fehr auf die thurgauische Steuerliste setzen, um ihn mit seinem Kapitalvermögen pro 1878 dortseits zu besteuern, wobei letzteres auf 200 000 Fr. beziffert wurde. Zugleich ersuchte das thurgauische Finanzdepartement dasjenige von St. Gallen, den Fehr pro 1878 aus dem dortigen Steuerverbande zu entlassen, resp. ihm die Steuer pro 1878 (die im Kanton St. Gallen vorausgehend in zwei Halbjahrraten bezogen wird) zurückzuvorgüten und den betreffenden Vormund anzuhalten, die Steuern im Kanton Thurgau abzuführen.

D. Unterm 13. Juni 1878 erhielt das thurgauische Finanzdepartement von demjenigen des Kantons St. Gallen die Mittheilung, daß von der dortseitigen Besteuerung des Herrn Fehr abstrahirt werde. Allein auf den Rekurs des Gemeinderathes von St. Gallen gegen den Bescheid des Finanzdepartementes vom 31. März 1879 beschloß der Regierungsrath von St. Gallen unterm 5. Juli 1879, der Rekurs sei aufrecht gestellt und mithin die Besteuerung des Vermögens des B. A. Fehr in St. Gallen anerkannt.

E. Durch Zuschrift vom 25. Juli 1879 beschwerte sich hierüber der thurgauische Regierungsrath bei dem Bundesgerichte und stellt das Gesuch, es möchte das Recht, den B. A. Fehr mit seinem Kapitalvermögen für das Jahr 1878 und die weitere Dauer seines dortseitigen Aufenthaltes zu besteuern, dem Kanton Thurgau zusprechen, da nach dem erwähnten bundesgerichtlichen Entschelde vom 13. Oktober 1877 das vormundschaftliche Kapitalvermögen nicht am Orte der Vermögensverwaltung sondern da zu besteuern sei, wo der Bevormundete wohne, und laut § 1 der Vollziehungsverordnung zum thurgauischen Steuergesetze d. d. 1. Juli 1864 nicht nur die im Kanton Thurgau wohnhaften Bürger und Niedergelassenen, sondern auch die Aufenthaltler als mit ihrem mobilen Vermögen dortseits steuerpflichtig erklärt werden, und Fehr seit 10 Jahren mit Wissen der heimathlichen Vormundschaftsbehörden seinen Wohnstz in Kreuzlingen habe, wo er von den Vormundschaftsbehörden selbst versorgt worden sei. Daß Fehr in gewissem Grade an Geisteskrankheit leide, fügt die rekurrentische Regierung bei, könne keinen Grund bilden, von

den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen abzugehen, und ebensowenig berechtige dazu der Umstand, daß der Pflichtige in einer Privatirrenanstalt untergebracht sei. Sie, die Regierung, kenne kein Gesetz, welches aus dem einen oder andern Grunde Steuerfreiheit eintreten ließe; vielmehr bleibe oben erwählter Grundsatz der Besteuerung des Vormundschaftsvermögens am Wohnorte des Eigenthümers derselbe und müsse in gleicher Weise Anwendung finden, gleichviel ob der Bevormundete wegen Geisteskrankheit, oder wegen Minderjährigkeit, Verschwendung u. dgl. an einem Orte untergebracht werde.

F. In seiner Antwort trägt der Regierungsrath des Kantons St. Gallen auf Abweisung der Rekursbeschwerde an und zwar gestützt auf folgende Gründe: Er sei keineswegs im Falle, dem angerufenen bundesgerichtlichen Urtheile resp. dem durch dasselbe ausgesprochenen Steuergrundsätze (das übrigens kein neues Recht geschaffen, sondern nur dasjenige bestätigt habe, was längst Bundesrecht gewesen) seine Anerkennung zu verweigern, dagegen bestreite er die Anwendung desselben auf den konkreten Fall, weil er in dem Aufenthalte des Fehr in Kreuzlingen nicht den ordentlichen Wohnstz erkennen könne, welcher für die Anwendung jenes Grundsatzes die absolute Vorbedingung bilde. Zum Begriffe des ordentlichen Wohnstzes gehören zwei Momente, einmal der faktische Aufenthalt, andererseits aber auch der freie Wille, die freie Selbstbestimmung diesen Aufenthalt zu üben. Der von der thurgauischen Regierung als Präzedenzfall angerufene Steuerkonflikt Roth treffe hier nicht zu; die Wittve Roth sei vollkommen frei in der Wahl des Domizils gewesen, nicht so Herr Fehr; letzterer sei geisteskrank und daher bevormundet. Zwar sei dieß bisanhin bloß in der milderen Form der Schutzbogtei geschehen; das Waisenamt von St. Gallen sei jedoch angewiesen worden, nach Maßgabe von Art. 2 der Gesetzesnovelle über das Vormundschaftswesen vom 17. August 1854 die eigentliche Bevogtigung über Fehr einzuleiten. Unter allen Umständen könne also von einem freiwilligen ordentlichen Wohnstz des Herrn Fehr in Kreuzlingen keine Rede sein. Herr Fehr sei und bleibe trotz der ausgedehnten Freiheit, die ihm in fraglicher Privatirrenanstalt zu Theil komme, ein Irre und entbehre als solcher juristisch des freien

Willens. Auch dürfe auf die Folgen der von der Rekurrentin befürworteten Theorie aufmerksam gemacht werden. Gewiß gehe es gegen alles natürliche Gefühl, daß beispielsweise (was mit der Auffassung der thurgauischen Regierung verbunden wäre) Zuchthaussträflinge oder detinirte anderer Gefängnisse, mehrjährige Spitalkranke, pensionäre und ordentliche Kranke in Irrenanstalten am Orte der betreffenden Institute besteuert werden und nicht nur die Staats-, sondern auch die dortigen Gemeinde- und Korporationssteuern aller Art mittragen müßten. Was das Jahr 1878 betreffe, so hält Rekursbeklagter daran fest, daß der Kanton St. Gallen die Steuern für dasselbe rite, materiell und formel richtig bezogen habe und daß daher kein Grund vorliege, die einbezahlte Steuer pro 1878 zurückzubezahlen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Anspruch des Kantons Thurgau, den W. A. Fehr für sein bewegliches Vermögen zu besteuern, stützt sich darauf, daß letzterer im Kanton Thurgau wohne und nach wiederholten Entscheidungen der Bundesbehörden das bewegliche Vermögen einer Person da zu versteuern sei, wo dieselbe ihren Aufenthalt habe.

2. In thatsächlicher Beziehung steht nun allerdings fest, daß W. A. Fehr schon seit einer Reihe von Jahren im Kanton Thurgau faktisch sich aufhält. Allein nicht jeder faktische Aufenthalt begründet ohne Weiteres einen Steuerwohnsitz und kommt daher in Frage, ob die Voraussetzungen vorhanden seien, unter welchen der thatsächliche Aufenthalt die Steuerpflichtigkeit nach sich zieht.

3. In dieser Hinsicht ist nun zunächst zu untersuchen, welche Bestimmung die einschlagende thurgauische Gesetzgebung enthalte und nun besagen die §§ 1 und 7 der Vollziehungsverordnung zum thurgauischen Steuergesetz vom 1. Juli 1864, daß die direkte Vermögenssteuer erhoben werde von dem Gut der im Kanton wohnhaften Bürger, Niedergelassenen und Aufenthalter, und daß Kantonsfremde, welche in den Kanton einziehen, mit dem Zeitpunkte steuerpflichtig werden, in welchem sie in das Verhältnis der Niedergelassenen oder Aufenthalter treten.

4. Als Aufenthalter im Sinne des Gesetzes sind nun aber zweifellos nicht alle Personen zu betrachten, welche faktisch im Kanton Thurgau wohnen, sondern nur diejenigen, welche eine

Aufenthaltsbewilligung erworben haben, beziehungsweise zu Erwerbung einer solchen pflichtig sind. Bekanntlich bildet in der Regel das Register der Niedergelassenen und Aufenthalter die Grundlage für das Steuerregister und in das erstere werden nur solche Personen eingetragen, deren Aufnahme in die Klasse der Niedergelassenen oder Aufenthalter erfolgt ist. In der Regel werden nun Personen, und zwar namentlich Geisteskranke, welche in Pflege- und Heilanstalten untergebracht sind, auch wenn dies für längere Zeit geschieht, nicht zu den Aufhaltern in dem erwähnten Sinne gerechnet und es findet diese Auffassung ihre vollkommene Erklärung und Rechtfertigung in dem Umstande, daß bei solchen Personen, ähnlich wie bei Strafgefangenen, von einer freien Wahl des Aufenthaltes keine Rede ist, sondern es sich lediglich um eine Versorgung, bei Geisteskranken manchmal nur um eine Unschädlichmachung handelt.

5. Daß die thurgauische Steuergesetzgebung von andern Gründen ausgehe ist nicht dargethan. Daß W. A. Fehr in Kreuzlingen eine Aufenthaltsbewilligung erworben habe, und auf dem dortigen Verzeichnisse der Aufenthalter komparire, oder daß derselbe je zur Deposition von Ausweisschriften und Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung aufgefordert worden sei, ist nicht einmal behauptet worden, während die thurgauische Regierung kaum unterlassen hätte, auf diese Thatsache aufmerksam zu machen, wenn sie bestünde. Dazu kommt, daß an Fehr trotz seines bereits 10 Jahre andauernden Aufenthaltes in Kreuzlingen vor dem Jahre 1878 dort nie eine Steuerforderung gestellt worden ist, und daß der Kanton Thurgau seine Steuerberechtigung im konkreten Falle nur aus den besondern Umständen desselben herleitet, dagegen keineswegs die Behauptung aufgestellt hat, daß allgemein die in den öffentlichen und privaten Irrenanstalten des Kantons Thurgau untergebrachten Geisteskranken der dortigen Steuer unterworfen werden.

6. Es kann daher ein Fall von Doppelbesteuerung, d. h. ein Konflikt zwischen den Steuergesetzgebungen zweier Kantone nicht als vorhanden erachtet werden, indem, wie ausgeführt, nicht dargethan ist, daß das thurgauische Steuergesetz auf W. A. Fehr Anwendung finde. Denn unzweifelhaft ist das Bundesgericht in solchen Streitigkeiten nicht an die Behauptungen der kantonalen

Regierungen über Sinn und Tragweite ihrer Gesetze gebunden, sondern befugt, die Frage, ob wirklich zwei kantonale Steuergerichte auf die Besteuerung der gleichen Person und Sache Anspruch machen, selbständig zu prüfen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

15. Arrêt du 13 Mars 1880 dans la cause de Berne
contre Neuchâtel.

A. Le 30 Août 1879, le sieur Jean Arn, fermier à Hermrigen, district de Nidau (Berne), a déposé à la préfecture de ce district, au nom de son fils mineur Frédéric Arn, une plainte contre les frères Pochon, à Cortaillod (Neuchâtel), fondée sur ce que ceux-ci, dans une lettre adressée le 2 Juin 1879 à l'avocat Schwab à Nidau, ont prétendu que Frédéric Arn les avait volés.

Le préfet ayant transmis la plainte au juge de Nidau, ce magistrat fait assigner, avec permission de la Direction de Justice de Neuchâtel, les frères Pochon à comparaître à son audience le 18 Septembre aux fins d'y être entendus et condamnés pour diffamation.

Par lettre du 12 Septembre 1879, les frères Pochon refusent de donner suite à cette assignation, estimant qu'à teneur de la Constitution fédérale, ils auraient dû être traduits devant les tribunaux de leur domicile.

Par office du 18 dit, le juge informateur de Nidau demande à la Direction de justice de Neuchâtel de faire procéder par l'autorité compétente à l'audition des frères Pochon sur les faits motivant la susdite plainte.

Par office du 22 du même mois, la Direction de justice refuse d'obtempérer à cette réquisition, attendu que, le délit résultant d'une pièce écrite à Cortaillod à l'adresse de l'avocat Schwab à Nidau, le for de ce délit est dans le canton de

Neuchâtel, et que c'est devant les tribunaux de ce canton que les frères Pochon doivent être traduits.

B. La Chambre d'accusation du canton de Berne, à laquelle cette affaire a été renvoyée, réclame, par office du 29 Octobre 1879, une décision du Tribunal fédéral sur la question de savoir si les tribunaux bernois ne sont pas également compétents pour statuer sur l'espèce. Tout en déclarant ne point contester la compétence des autorités judiciaires neuchâtelaises, elle revendique aussi celle des tribunaux bernois, estimant que lorsque, comme c'est le cas, l'acte punissable a été commis sur le territoire d'un canton, et que les conséquences de cet acte se sont produites sur le territoire d'un autre canton, les tribunaux des deux juridictions sont compétents, et non pas seulement ceux du lieu où l'acte a été perpétré.

Par mémoire du 7 Janvier 1880, le gouvernement du canton de Berne déclare s'associer à cette manière de voir, et conclut à ce qu'il plaise au Tribunal fédéral déclarer les tribunaux bernois, soit le Tribunal de Nidau, compétents pour procéder à l'instruction et au jugement de la plainte pénale en diffamation introduite par Arn contre les frères Pochon.

C. Dans sa réponse du 12 Décembre 1879, la Direction de justice de Neuchâtel fait valoir ce qui suit :

La question de savoir où se trouve le for de juridiction en matière de diffamation par lettre est controversée. Des auteurs admettent la compétence exclusive du Tribunal du lieu où la lettre est parvenue selon son adresse et a été lue. D'autres auteurs veulent que le Tribunal du lieu où la lettre a été écrite, et celui du lieu où elle a été ouverte et lue selon sa destination, soient également compétents, la préférence devant appartenir au Tribunal le plus diligent. Lors de la discussion du Code de procédure pénale allemand, on a refusé d'admettre une disposition portant que dans les cas d'actes punissables commis par la voie de la presse, le for du délit ne doit être, en ce qui concerne la responsabilité de son auteur, que le lieu où l'écrit a paru.